

Vorlage Nr. 101.17.1772

23. Juni 2015
1 von 13

Städtische Werke AG
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH (Arbeitstitel) bis zu 37 % an dem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) bis zu 37 % mit einer Kommanditeinlage von 370 T€ sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 5.080 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Gleichzeitig wird für den Fall einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Gründungs-Konsortens der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH und der Windpark Kreuzstein GmbH & Co.KG einer Aufstockung der Anteile sowie einer späteren Kapitalerhöhung bis zu 45 % zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu 9,29 % wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

2 von 13

Vorwort

Mit diesem Projekt soll ein gemeinsames Vorhaben im Rahmen der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) realisiert werden.

Nachdem zu Beginn der SUN-Kooperation vor allem die Rekommunalisierung von Versorgungseinheiten und der Ausbau eines einheitlichen Stromtankstellennetzes im Vordergrund der Zusammenarbeit stand, entwickelte sich im weiteren Verlauf der Ausbau der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Windkraft zum zentralen Kooperationsthema der SUN-Partner. Basis dieser Strategie war unter anderem die gemeinsame Studie von SUN und des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES). Diese beschreibt eindrücklich die Potenziale für Nordhessen und zeigt, dass eine Umstellung der Energieversorgung auf eine dezentrale und erneuerbare Struktur in der Region möglich ist. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Wertschöpfungspotenziale für die Region nur genutzt werden können, wenn die Windkraftstandorte auch von regionalen Akteuren entwickelt und betrieben werden.

Stadtwerke sind präsent in der Fläche, haben langjährige kommunale Wurzeln und genießen ein hohes Vertrauen bei den Menschen in der Region. Diese regionale Präsenz ihrer Partner will die SUN nutzen, um mögliche Flächen für die gemeinsame Errichtung von erneuerbaren Kraftwerken zu sichern. Gleichzeitig heben sich die SUN-Partner durch eine faire Integration und Beteiligung von Bürgern gegenüber überregional tätigen Projektentwicklern ab und haben mit dem SUN-Codex, ein Modell entwickelt, das auf örtliche Wertschöpfung sowie ein integriertes Energiewendekonzept setzt.

Gemeinsame Entwicklung von Standorten für die Umsetzung von Windenergie

Die SUN-Partner verabredeten daher, die Projektentwicklung von Windenergieprojekten gemeinsam zu betreiben. An die Suche nach geeigneten entwicklungsfähigen Flächen zur Errichtung von Windkraftwerken, schließt sich die Grundstückssicherung und erste Vorarbeiten in der Projektentwicklung an.

In dieser Phase bildet sich je nach Interesse, Lage und Geschäftsstrategie der einzelnen SUN-Partner ein Konsortium für das jeweilige Projekt. Die prozentuale Zusammensetzung des Konsortiums weicht meist deutlich von den jeweiligen SUN-Gesellschaftsanteilen ab. Aufgrund der vorliegenden Projektinformationen aus den bisherigen Vorarbeiten sowie einer individuellen Abwägung von Chancen und Risiken, melden alle SUN-Partner die Höhe ihrer Beteiligungswünsche am Konsortium an und einigen sich auf eine abschließende Beteiligungshöhe. Eine Pflicht zu einer Beteiligung an einem Konsortium besteht dabei nicht.

Das so gegründete Konsortium trägt in seiner Zusammensetzung fortan das gesamte inhaltliche und finanzielle Risiko des Einzelprojektes. Alle Vorleistungen der SUN, aber auch Aufwendungen für Windmessungen, Gutachten, Genehmigungskosten oder Sachleistungen der SUN-Partner werden projektspezifisch erfasst und nach dem festen Konsortialschlüssel gemäß den Anteilen am Konsortium den Konsortialpartnern belastet.

Mit Übernahme dieser anteiligen Projektentwicklungsrisiken erwerben die Konsortialpartner wiederum ein Anrecht auf

- eine spätere Beteiligung an der Projektgesellschaft für die Errichtung und den Betrieb des Windparkprojektes zu Herstellungskosten,
- die anteilige Eigenvermarktung des dort erzeugten Stromes und
- die Möglichkeit zur Erzielung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen von Anteilsübertragungen auf Dritte (als Kompensation für die Übernahme der Projektentwicklungsrisiken)

Entwickelt sich ein Projekt positiv und lassen die Winderträge, Genehmigungsaussichten und Baukosten einen Projekterfolg erwarten, dann beginnt etwa zeitgleich mit der formellen Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim zuständigen Regierungspräsidium die Vorbereitung zur Überführung des SUN-Konsortiums in eine Projektgesellschaft. Diese Projektgesellschaft ist sowohl im Hinblick auf die Bauabwicklung und die Finanzierbarkeit zwingend erforderlich. Zudem stellt die Projektgesellschaft die Voraussetzung für eine direkte Beteiligung weiterer interessierter Akteure (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) dar und begrenzt das Risiko des Engagements auf die zu leistende Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter.

Die Chancen und Risiken des SUN-Projektes Kreuzstein werden im Folgenden auf Basis der aktuell vorliegenden Erkenntnisse beschrieben. Wichtiger Teil des gesamten Projekterfolges ist die zeitliche Komponente von Genehmigung, Baubeginn und Inbetriebnahme. Verzögerungen, die auf den Inbetriebnahmetermin durchschlagen, können zu wirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund einer abgesenkten EEG-Vergütung führen.

Da es sich bei den SUN-Partnern um überwiegend öffentliche Unternehmen handelt, steht die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen generell unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Zustimmung. Damit keine zeitlichen Verzögerungen allein durch die Gründung der Projektgesellschaft entstehen, sind die entsprechenden Gremienbeschlüsse der SUN-Partner zur Gründung einer Projektgesellschaft für das Windprojekt Kreuzstein möglichst bis zur Sommerpause 2015 einzuholen.

Diese Begründung zur Beschlussvorlage wird allen SUN-Partnern vorgelegt und soll dazu dienen, den kommunalen Gremien eine fundierte und einheitliche Entscheidungsbasis zu schaffen.

Konsortialstruktur

Das Konsortium für das Windparkprojekt Kreuzstein wurde unter Beteiligung aller SUN-Gesellschafter gegründet. Abweichend zur SUN-Beteiligung stellen sich die Anteile am Konsortium wie folgt dar:

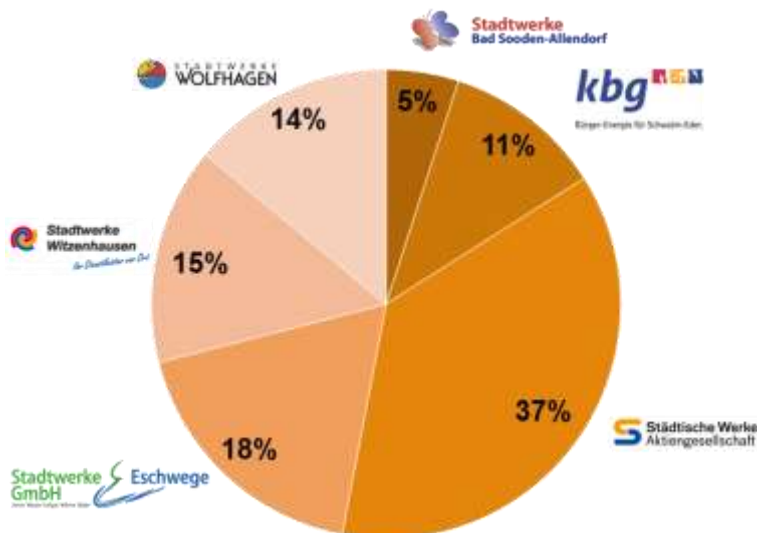


Abbildung 1: Anteilsstruktur am Konsortium "Windpark Kreuzstein"

Auf Basis dieser Beteiligungen am Konsortium ist die Gründung der Projektgesellschaft vorgesehen.

Projektbeschreibung Windpark Kreuzstein

Am Standort „Kreuzstein“ im Forstgutsbezirk Kaufunger Wald (Suchraum ESW_014) ist die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E115 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW vorgesehen. Die jeweiligen Anlagenstandorte innerhalb des Suchraumes ESW 014 sind in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Abbildung 2: Geplante Anlagenstandorte

In 2013/2014 erfolgten die vorbereitenden naturschutzfachlichen Untersuchungen für den geplanten Windpark. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein besonderes Augenmerk auf einen besetzten Schwarzstorchhorst in der Umgebung des Standortes gelegt. Um ein mögliches Konfliktpotenzial mit dem geplanten Windpark identifizieren zu können, ist zu diesem Zweck eine umfangreiche Funktionsraumanalyse durch ein Fachbüro durchgeführt worden.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse wurde die Standortplanung optimiert. Ebenfalls erfolgten Abstimmungsgespräche mit der Oberen Naturschutzbehörde, um vorab die Genehmigungsfähigkeit für die vorgesehene Parkkonfiguration mit 8 Windenergieanlagen zu sondieren.

Die Abarbeitung der weiteren für einen Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BlmSchG) notwendigen Untersuchungen zum Windparkstandort erfolgte in 2014/2015. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer ausreichenden Genehmigungswahrscheinlichkeit für 8 Windenergieanlagen auszugehen. Die Einreichung der Genehmigungsanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist zum Ende des 2. Quartals 2015 vorgesehen. Mit einer Höhe von 500m bis 550m über N.N. bietet der Standort eine überdurchschnittlich gute Lage zur Windenergienutzung. Dies spiegelt sich auch im vorliegenden Windgutachten der Fa. CUBE Engineering GmbH aus Kassel wider, das mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 149m Nabenhöhe ein auskömmliches Ertragspotenzial am Standort aufzeigt.

Zur Absicherung der Ertragsprognosen erfolgt zusätzlich seit November 2014 eine einjährige Windmessung mittels LIDAR-Messverfahrens am Standort.

Zusammenfassend sind im Folgenden die wesentlichen technischen Projektparameter aufgezeigt.

- Windenergieanlage – Anzahl und Typ 8 Stück Enercon E-115
- Nabenhöhe / Gesamthöhe je 149 m / je 206,9 m
- Elektrische Nennleistung 3 MW je WEA (in Summe: 24 MW)
- Netzanschluss Umspannwerk Stiftswald
- Mittlere Windgeschwindigkeit auf 149 m Nabenhöhe (Parkdurchschnitt)
07/2014) 6,8 m/s (Gutachten der Fa. CUBE
07/2014)
- Windmessung einjährige LIDAR-Messung seit Nov
2014

Gesellschaftsgründung

6 von 13

Rechtsform

Es ist beabsichtigt, die zu beschließende Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Dieses Unternehmenskonstrukt bedingt neben der Gründung der Projektgesellschaft auch die Gründung einer Komplementärgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, welche die Geschäftsführung übernimmt und als Haftungsorgan für die GmbH & Co. KG fungiert. Diese Vorgehensweise hat sich für das beschriebene Vorhaben als das geeignetste Kooperationsmodell herausgestellt und hat sich auch bei den bisherigen Windparkprojekten der STW bewährt.

Nachfolgende Grafik stellt die vorgeschlagene Gesellschaftsstruktur der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG dar:



Abbildung 3: Modellstruktur der Projektgesellschaft

Neben der alleinigen Komplementärgestaltung der Verwaltungs-GmbH für die Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG ist es denkbar, die Verwaltungs-GmbH perspektivisch auch für weitere Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin einzusetzen, um Synergien bei der Geschäftsführung von Windparkgesellschaften zu schaffen. Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH werden, entsprechend der GmbH & Co. KG, die Mitglieder des SUN-Konsortiums Kreuzstein. Die perspektivische Beteiligung von Dritten als Kommanditisten gemäß SUN-Codex findet in diesem Kooperationsmodell über die Projektgesellschaft statt. Die Gesellschafterstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt unverändert.

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung zum Gründungszeitpunkt der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG bis zum Zeitpunkt der Beteiligung Dritter (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) 7 von 13

Gemäß dem vorgesehenen Gesellschaftsvertrag beträgt die Kapitaleinlage als Haftenlage zur Gründung der Gesellschaft 1,0 Mio. €. Darüber hinaus ist die Kapitaleinlage für die Verwaltungs-GmbH in einer Höhe von 25 T€ erforderlich. Im weiteren Projektablauf ist die Projektgesellschaft mit dem notwendigen Eigenkapital zur Finanzierung der Kosten aus dem Bau des Windparks auszustatten. Je nach umsetzbarer und festgelegter Finanzierungsstruktur kann der Kapitalanteil der Gesellschafter aus heutiger Sicht zwischen 20% und 30% der Gesamtinvestition ausmachen, wobei der exakte Wert erst mit Abschluss der Fremdfinanzierung feststeht.

In Abhängigkeit der derzeit erwarteten Gesamtinvestition (ca. 45,7 Mio. €) ergeben sich so Eigenkapitalbedarfe der Gesellschafter zwischen 9,2 Mio. € (20% Eigenkapital) und bis zu 13,7 Mio. € (30% Eigenkapital).

Diese Kapitalbedarfe sind von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft gemäß ihrer angestrebten Beteiligungshöhe spätestens mit Baubeginn des Windparks vollständig bereitzustellen, wobei bereits 1,025 Mio. € in Summe anteilig durch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Gründung der beiden Gesellschaften als Haftkapital einzulegen sind.

Vorausgesetzt, dass die zukünftige Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Gründung den Anteilen des Konsortiums Kreuzstein entspricht, ergäben sich unter den genannten Bedingungen nachfolgende Kapitalstrukturen und -bedarfe.

Gesellschafter / Konsorte		Summe Kapitalbedarf je Gesellschafter (inkl. Stammkapital Komplementärin 25 T€)	
		Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	458,1 T€	686,5 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	1.007,8 T€	1.510,3 T€
Städtische Werke AG	37%	3.389,9 T€	5.080,1 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	1.649,2 T€	2.471,4 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	1.374,3 T€	2.059,5 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	1.282,7 T€	1.922,2 T€
Summe	100%	9.162,0 T€	13.730,0 T€

Vorbereitende Kompensationsmaßnahme im Falle eines Austritts einzelner Konsorten

8 von 13

Vorbehaltlich der Beschlussfassung in diesem Gremium stehen die Beschlussfassungen der anderen SUN-Stadtwerke-Gremien zur Überführung des Konsortiums in eine gemeinsame Projektgesellschaft noch aus. Hier kann aus verschiedenen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Konsorten nach erfolgreicher Projektentwicklung kommen kann.

Vor diesem Hintergrund gilt es sicherzustellen, dass die Gesellschaftsgründung auch bei unerwarteten Ereignissen nicht behindert wird, da der so entstehende zeitliche Mehraufwand direkt negativ auf den Projekterfolg wirken würde. Damit es für die verbleibenden Konsortialpartner aufgrund einer solchen Entwicklung zu keiner Zeitverzögerung kommt, wird empfohlen, die Beschlüsse in der Form zu treffen, dass sich die SUN-Gesellschafter erforderlichenfalls mit einem etwas höheren Anteil an der Projektgesellschaft beteiligen können, um den verbleibenden Anteil durch den Ausstieg anderer direkt kompensieren zu können.

Die folgende Tabelle zeigt in dem beschriebenen Kontext die vorgeschlagenen Maximalbeteiligungen je SUN-Partner mit den entsprechenden Kapitalbedarfen, welche auch die Grundlagen für die Höhe des jeweiligen Beteiligungsanteils im Rahmen der Beschlussfassung zur Gründung der Projektgesellschaft (inkl. Komplementärin) darstellen.

Gesellschafter / Konsorte	originärer Anteil	Ausgleichsfall	Summe max. Kapitalbedarf je Gesellschafter im Ausgleichsfall	
			Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	8%	733,0 T€	1.098,4 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	16%	1.465,9 T€	2.196,8 T€
Städtische Werke AG	37%	45%	4.122,9 T€	6.178,5 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	26%	2.382,1 T€	3.569,8 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	21%	1.924,0 T€	2.883,3 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	21%	1.924,0 T€	2.883,3 T€
Summe	100%	137%		

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG im angestrebten nachhaltigen Zustand (nach Beteiligung weiterer Kommanditisten, z. B. Bürgerenergiegenossenschaften)

Zwei wesentliche Aushängeschilder der SUN im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region Nordhessen sind die Ermöglichung von Bürgerbeteiligungen und deren faire Ausgestaltung. Dies äußert sich auch durch die Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern, die Bürgerbeteiligung bedarfsgerecht umzusetzen.

So sichert die SUN den Kooperationspartnern eine Bürgerbeteiligung an den umgesetzten Projekten von bis zu 74,9% zu. Im Umkehrschluss bedeutet dies die proportionale Anteilsübertragung der Gründungsgesellschafter bis zu einem minimalen Beteiligungsanteil von in Summe 25,1% aller SUN-Partner. Die Beteiligungsstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt davon unberührt.



Perspektivisch ergibt sich aus Sicht jedes Gesellschafter der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG somit zeitnah nach der Inbetriebnahme / Abnahme des Windparks die eventuelle Notwendigkeit, seine Anteile am Kommanditkapital der Gesellschaft durch Anteilsverkäufe entsprechend abzusenken.

Die Anteilsabtretungen der SUN-Partner erfolgen proportional zu den Anteilen zum Gründungszeitpunkt und würden einen angemessenes Entgelt als Kompensation für die Risikoübernahme während der Entwicklungs- und Errichtungsphase beinhalten, ohne die Attraktivität einer Beteiligung Dritter zu beeinträchtigen.

Gesellschafter / Konsorte	originärer Anteil	min. nachhaltiger Zustand	Summe min. Kapitalbedarf bei Beteiligung Dritter bis 74,9%	
			Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	1,3%	115,0 T€	172,3 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	2,8%	253,0 T€	379,1 T€
Städtische Werke AG	37%	9,3%	850,9 T€	1.275,1 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	4,5%	413,9 T€	620,3 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	3,8%	344,9 T€	516,9 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	3,5%	322,0 T€	482,5 T€
Dritte Beteiligungen	0%	74,9%	6.862,3 T€	10.283,8 T€
Summe	100%	100%	9.162,0 T€	13.730,0 T€

Die obige Tabelle gibt das Maximalszenario dritter Beteiligungen und somit die minimal möglichen Beteiligungsquoten der SUN-Partner wieder. Dieses Szenario ist als verpflichtendes Minimalszenario der nachhaltigen Beteiligungsquoten als Beschlussvorschlag mitaufzunehmen, um bereits mit dem Beschlussvorschlag zur Gründung der Projektgesellschaft die Voraussetzungen für die Umsetzung des SUN-Codex zu schaffen.

Darüber hinaus steht es jedem Gesellschafter frei, gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, die eigenen Anteile vollständig an Mitgesellschafter oder weitere Dritte zu veräußern.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des SUN-Windprojektes Kreuzstein wird fortlaufend an die Entwicklungen und neuen Erkenntnisse angepasst. Von Veränderungen im weiteren Projektlauf ist dabei auszugehen.

Für den Projektstand zum heutigen Zeitpunkt (Stand Ende April 2015) sind einige Kalkulationsparameter vergleichsweise gut abzuschätzen. Dazu zählen vor allem die Kosten für die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen, die Wartungskosten für die Windenergieanlagen, die Netzanschlusskosten sowie die anfallenden Pachtaufwendungen für die Nutzung des Standortes.

Für die Abschätzung der Winderträge liegt ein ausführliches Gutachten vor, was Mitte dieses Jahres um die Ergebnisse der Windmessung vor Ort im Rahmen einer 1/2-Jahresmessung aktualisiert wird. Erlösseitig wird der anzulegende Wert gem. EEG 2014 (früher „EEG-Vergütung“) mit der maximalen Degression zum angestrebten Inbetriebnahmezeitpunkt Ende 2016 unterstellt.

11 von 13

Die weiteren Kalkulationsparameter basieren auf Erfahrungswerten und standortspezifischen Einschätzungen und lassen sich erst im weiteren Projektverlauf konkretisieren.

Der Vorstand der STW hat die vorliegende Wirtschaftlichkeitsabschätzung geprüft. Demnach kann aus heutiger Sicht von einer ausreichenden Rendite des Windparkprojektes Kreuzstein ausgegangen werden. Zusätzlich erfolgte eine Plausibilitätsprüfung extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Aufsichtsrat der STW hat alle notwendigen Unterlagen zur Einschätzung des Vorhabens erhalten und in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 dem Projekt zugestimmt.

Risiken

Neben den ökologischen und ökonomischen Chancen einer Umsetzung von Windparks ist der Prozess von der Entwicklung bis in die Betriebsphase generell auch mit Risiken behaftet. Diese Risiken tragen die SUN-Partner bis zur Baureife nach BImSchG innerhalb des Konsortiums der SUN und im Nachgang als Gesellschafter an der Projektgesellschaft.

Für Ende des zweiten Quartals 2015 ist die Einreichung der Genehmigung nach BImSchG vorgesehen. Dies wird voraussichtlich 7-8 Monate in Anspruch nehmen, bis im Normalfall mit einer Genehmigung gerechnet werden kann. Die vorgesehene Gesellschaftsgründung im Herbst 2015 würde so erwartungsgemäß in diesen Zeitraum fallen.

Trotz sorgfältiger Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens bisher unbekannt Anforderungen durch die beteiligten Fachbehörden herangeführt werden, die einer gänzlichen oder teilweisen Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen 8 Windenergieanlagen (WEA) entgegen stehen oder die die Verfahrensdauer negativ beeinflussen können. Folgende Faktoren können daher die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflussen bzw. unter Umständen dazu führen, dass die Anforderungen an die Mindestwirtschaftlichkeit der SUN-Partner nicht mehr erfüllt werden:

- Die Genehmigung kann für einzelne oder mehrere WEA nicht erlangt werden. Durch verminderte Kostendegressionseffekte wird die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflusst.

- Die Genehmigung kann nur verspätet erlangt werden, woraus eine spätere Inbetriebnahme resultiert. Die Projektwirtschaftlichkeit wird durch die dann geltende (geringere) EEG-Vergütung negativ beeinflusst.

Neben diesen Projektrisiken gibt es eine Reihe von Fundamentalrisiken, welche trotz der Vergütungssicherheit, die das Erneuerbare Energien Gesetz weiterhin bietet, kurz beispielhaft benannt werden sollen:

- Keine Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen gemäß EEG § 24, dies kann zu Ertragsreduktionen führen
- Insolvenzrisiko wichtiger Vertragspartner z.B. des Vollwartungsvertrages
- Gesetzliche Änderungen bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt

Zur Minimierung der Risiken wird der Prozess der Projektentwicklung stets kritisch begleitet, um in Kenntnisfall gemeinsam mit allen SUN-Partnern die Situation zu bewerten und im Zweifel das Projekt zu stoppen. Auf diese Weise wird kontinuierlich nur so viel Kapital ins Risiko gestellt, wie es die Situation erfordert.

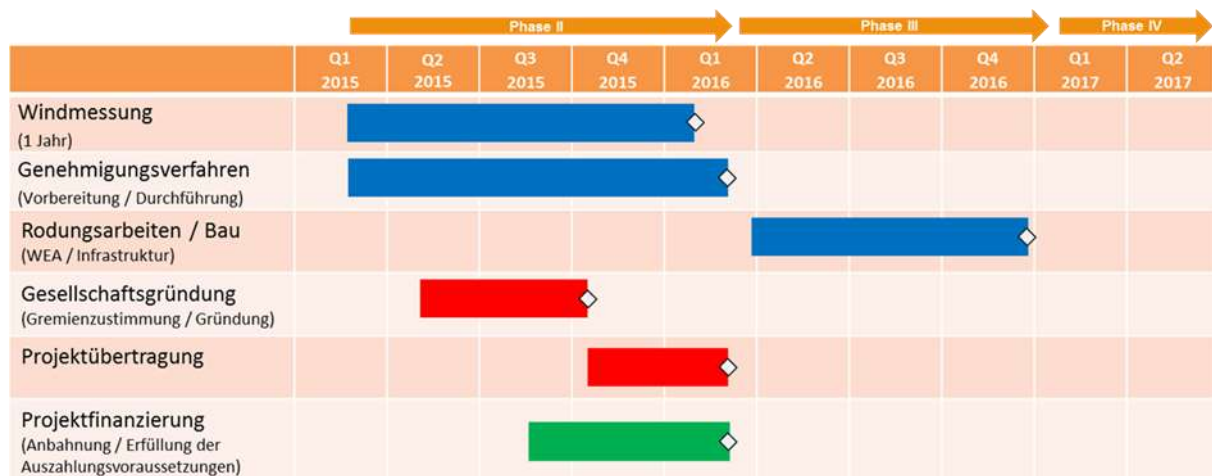
Die vertraglichen Vereinbarungen sehen für den Zeitraum 1. Quartal 2016 eine finale Beschlussfassung in der Projektgesellschaft zur tatsächlichen Umsetzung des Projektes vor. Dafür werden die vorliegenden Rahmenbedingungen (insbesondere Baugenehmigung, Winderträge, Finanzierungsbedingungen etc.) zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst und zur Entscheidung vorgelegt.

Das Risiko ist somit auf die bis dahin entstandenen Projektübertragungskosten für die Gesellschaft (im Wesentlichen Projektentwicklungskosten bis Baureife inkl. SUN-Vergütung Phase II) begrenzt.

Projektablaufplan (Wesentliche Schritte)

Die aktuelle Projektplanung hat die Inbetriebnahme des Windparks zum Ende des Jahres 2016 zum Ziel. Die sich daraus ergebenden Zeitfenster zur Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen sind in dem abgebildeten Projektablaufplan dargestellt.

Neben einer fristgerechten Umsetzung der technischen und genehmigungsrelevanten Arbeitspakete stellt die zeitlich projektkonforme Gründung der gemeinsamen Projektgesellschaft einen aus Projektsicht überragenden Meilenstein dar. Nur so kann die angestrebte vorgesehene Fremdfinanzierung des Windprojektes gemäß Baufortschritt ermöglicht werden.



Für eine fristgerechte Projekt- und Fremdfinanzierung sind neben der Gesellschaftsgründung als vorgelagerter Prozess weitere wesentliche Anforderungen wie die Übertragung des Projektes vom SUN-Konsortium auf die Projektgesellschaft oder die dingliche Sicherung aller notwendigen Grundstücke im Namen der Projektgesellschaft erforderlich. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer dieser vorgelagerten Prozesse wird daher empfohlen, die Gründung der Projektgesellschaft zum Ende des 3. Quartals 2015 vorzunehmen.

Parallel läuft die Windmessung am Standort bis Anfang des ersten Quartals 2016, um eine fundierte Windertragsabschätzung als finale Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung des Windparks zu schaffen.

Liegt die Genehmigung nach BImSchG zum Bau und der Errichtung des Windparks rechtzeitig Anfang 2016 vor, können bis Ende Februar 2016 die notwendigen Rodungsarbeiten erfolgen. Daran würden sich die notwendigen Baumaßnahmen anschließen, welche die Infrastruktur und die Windenergieanlagen umfassen.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer Kassel und der Industrie- u. Handelskammer Kassel beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 der Beteiligung zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister